

Z u s a t z v e r e i n b a r u n g Nr. 42

vom 30. April 1952

zu der Vereinbarung über die Vergütungen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge der Deutschen Post im Bereich des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 31. Januar 1949.

Zwischen

dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen
einerseits

und

der Deutschen Postgewerkschaft - Hauptvorstand - Sitz Frankfurt (Main)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

I.

Die Absätze 2 - 5 des § 2 der Vereinbarung vom 31. Januar 1949 (Beilage zur AmtsblVf. Nr. 97/1949) erhalten folgende Fassung:

2. Die Vergütung beträgt für alle Lehrlinge monatlich brutto

a) bei Beginn des Lehrverhältnisses vor Vollendung des
16. Lebensjahres

im 1. Lehrjahr	DM	45,--
" 2. "	DM	55,--
" 3. "	DM	65,--
" 4. "	DM	80,--

b) bei Beginn des Lehrverhältnisses nach Vollendung des 16.,
aber vor Vollendung des 18. Lebensjahres

im 1. Lehrjahr	DM	50,--
" 2. Lehrjahr	DM	60,--
" 3. Lehrjahr	DM	70,--
" 4. Lehrjahr	DM	85,--

c)

Diese Kopie wurde im "Archiv
der sozialen Demokratie" (FES)
hergestellt.
Weitergabe und Veröffentlichung
sind nur mit schriftlicher Geneh-
migung des o. v. Archivs gestattet.

5. Die Fernmeldebaulehrlinge erhalten vom 3. Lehrjahr ab zu dem Taschengeld nach Ziff. 4 einen Zuschlag von DM 10,-- monatlich brutto. Gewährt die Verwaltung nur Kost oder nur Wohnung, so verringert sich die Vergütung (§ 2, Abs. 2) um die von den Oberfinanzpräsidenten und den Vorsitzenden der Oberversicherungsämter für die Bewertung dieser Leistungen festgesetzten Beträge. Verbleiben dabei geringere Beträge als die in Ziff. 4 festgesetzten Taschengelder, so sind diese zu zahlen.

II.

Diese Zusatzvereinbarung tritt am 1. Oktober 1951 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

Frankfurt/Main, den 30. April 1952

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen

Deutsche Postgewerkschaft
- Hauptvorstand -

Siegel gez. Unterschrift

Siegel

gez. Unterschriften

Diese Kopie wurde im "Archiv
der sozialen Demokratie" (FES)
hergestellt.
Weitergabe und Veröffentlichung
sind nur mit schriftlicher Geneh-
migung des o. e. Archivs gestattet